

## **Satzung des Fördervereins der Grundschule Hasede**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Hasede Förder Fun e.V.

Er hat seinen Sitz in Hasede und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Hasede. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - durch Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Lernbedingungen,
  - durch die Verbesserung der räumlichen Ausstattung, die ergänzende Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
  - durch die Unterstützung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten und Veröffentlichungen,
  - durch Unterstützung und Förderung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler, sowie lernschwacher und besonders begabter,
  - durch die Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. - 30.09. Das 1. Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung des Vereins bis zum 30.9.2001.

### **§ 4 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern. Ersatz von Aufwendungen**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wer sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieses ist von der Beitragspflicht befreit.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge sowie durch Ausschluss beendet.
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
  - b) Die Streichung im Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
  - c) Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand den Vereinsausschluss beschließen. Über einen dagegen gerichteten Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft können Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein nicht mehr erhoben werden.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerlich Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Anspruch auf die Höhe dieses Betrages begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zeitweise erlassen.
- (3) Im Übrigen werden die notwendigen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in und maximal drei Beisitzern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei Ausfall mehrerer Vorstandsmitglieder oder der/des Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Jede(r) von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Mitglieder der Elternvertretung und des Lehrerkollegiums können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere zum Gegenstand:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - Festlegung des Jahresbeitrages.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung stellt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bei Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Die Einladung kann zusätzlich durch öffentliche Bekanntmachung im Vereinskasten erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein Vereinsmitglied dies beantragt. Mitglieder der Elternvertretung und des Lehrerkollegiums haben unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft Rede- und Antragsrecht.
- (5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben werden. In den übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für einen Antrag gem. Abs. 4 Satz 4.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Vorstandes.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks**

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen oder fällt sein gemeinnütziger Zweck weg, so geht das gesamte Vermögen des Vereins auf den Ortsrat Hasede der Gemeinde Giesen über mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zugunsten der Grundschule Hasede oder hilfsweise einer anderen Einrichtung in Hasede für deren Kinder- bzw. Jugendarbeit zu verwenden.

#### **§ 10 Gesetzliche Regelung**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Hasede, den 11.09.00

Jürgen Beck  
Karl-Heinz Braunholz  
Kirsten Busche  
Anette Engelke  
Hubert Ernst  
Bernadet Graen  
Andreas Schiller